
Kantonsratsbeschluss betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden ¹

(Vom 25. Oktober 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009²

§ 3 Abs. 2

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung finden auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Ordnungsbussengesetzes vom 18. Februar 2009³.

§ 11 Abs. 3

³ Berufungen in Zivil- und Strafsachen werden in einer Besetzung von fünf Richtern beurteilt. Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren, über vorsorgliche Massnahmen und über Übertretungen beurteilt eine Besetzung von drei Richtern.

§ 19 Abs. 2

² Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus fünf, in Jugendstrafsachen sowie im abgekürzten Verfahren aus drei Richtern. Sie sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.

§ 20 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Das kantonale Strafgericht beurteilt Anklagen wegen:

- a) Verbrechen. Davon ausgenommen sind Art. 90 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes⁴, Art. 134, 197 Abs. 4 Satz 2, 234 Abs. 1, 251 Ziff. 1, 253, 254 und 303 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)⁵ sowie folgende Tatbestände bei einem Deliktsbetrag von weniger als Fr. 12 000.--:

-
- Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB)
 - Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1, 2 und 4 StGB)
 - Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 Abs. 2 StGB)
 - Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)
 - Betrug (Art. 146 StGB)
 - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)
 - Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB)
 - Hehlerei (Art. 160 StGB)
- b) folgender Vergehen:
- Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
 - Kindstötung (Art. 116 StGB)
 - Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 3 StGB)
 - Einfache Körperverletzung an einem Wehrlosen oder an einer Person, die unter der Obhut der beschuldigten Person steht oder für die diese zu sorgen hat, namentlich ein Kind (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB)
 - Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB)
 - Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 Ziff. 2 StGB)
 - Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 Ziff. 2 StGB)
 - Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
 - Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB)
 - Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168 StGB)
 - Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte (Art. 169 StGB)
 - Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170 StGB)
 - Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 4 StGB)
 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB)
 - Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1 StGB)
 - Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1 StGB)
 - Brandstiftung (Art. 221 Abs. 3 StGB)
 - Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
 - Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 2 StGB)
 - Gefährdung ohne verbrecherische Absicht, fahrlässige Gefährdung (Art. 225 Abs. 2 StGB)
 - Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
 - Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
 - Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 StGB)
 - Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 2 StGB)
 - In Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 StGB)
 - Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht (Art. 243 StGB)
 - Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 244 Abs. 1 StGB)
 - Staatsgefährliche Propaganda (Art. 275^{bis} StGB)
 - Rechtswidrige Vereinigung (Art. 275^{ter} StGB)

-
- Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (Art. 276 Ziff. 1 StGB)
 - Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)
 - Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB)
 - Vorteilsgewährung (Art. 322^{quinquies} StGB)
 - Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB)
 - Bestechung (Art. 322^{octies} StGB)
 - Sich bestechen lassen (Art. 322^{novies} StGB)

c) Steuervergehen nach Bundes- und kantonalem Verwaltungsrecht.

² Führen Änderungen im Bundesrecht zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten, kann der Regierungsrat vorübergehend für einzelne Delikte eine abweichende Regelung vorsehen. Er berücksichtigt dabei den sachlichen Zusammenhang und die Spezialisierung.

§ 31 Abs. 2 Bst. d

(² Es beurteilt einzelrichterlich:)

d) die summarischen Verfahren einschliesslich gerichtliche Verbote.

§ 34 Abs. 5

⁵ Die neu zu besetzenden Richterstellen sind zusätzlich zur Ankündigung der Wahl öffentlich auszuschreiben.

§ 40 Abs. 2 und 3 (neu)

² Über Nichteintreten, Verfahrensabschreibung, Zwischenfragen, insbesondere vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege, Sicherheitsleistungen und Beweisabnahmen, sowie genehmigungsbedürftige Vereinbarungen kann präsidial entschieden werden. Zudem führt der Präsident die Instruktionsverhandlungen durch.

³ Er kann ferner über die Erstattung von Vernehmlassungen, die Berichtigung von offenkundigen Versehen wie Schreibfehler und Rechnungsirrtümer, die irriige Bezeichnung der Parteien sowie in Zivilsachen über die Erläuterung entscheiden.

§ 49 Abs. 1 Bst. c und d (neu) und Abs. 2 (neu)

(¹ Die Oberstaatsanwaltschaft:)

c) erteilt oder verweigert die Zustimmung zur Berufungsanmeldung und zur Berufungserklärung;

d) kann selber Rechtsmittel ergreifen.

² Sie kann für bestimmte Übertretungsstrafsachen generell auf die Genehmigungs- und Einsprachebefugnis verzichten.

§ 50 Einleitungssatz

Die Oberstaatsanwaltschaft kann die amtlichen oder dauernd bestellten Sachverständigen bezeichnen, namentlich für:

Bst. a und b unverändert.

§ 51

Die Oberstaatsanwaltschaft erlässt Weisungen über die Mitteilungen an die Öffentlichkeit.

§ 53 Abs. 1 und 2

¹ Die Wahlbehörde konsultiert die Oberstaatsanwaltschaft vor der Wahl, Wiederwahl und Entlassung von Staatsanwälten, Jugendanwälten und Assistenzstaatsanwälten.

² Die fachlichen Beurteilungen der Oberstaatsanwaltschaft sind für die Bezirke verbindlich. Vorbehalten bleiben deren Finanzhoheit und Personalrecht.

§ 55 Abs. 1 Bst. c (neu), Abs. 2 und 3

(¹ Die kantonale Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus:)

c) den Assistenzstaatsanwälten.

² Der Regierungsrat wählt den leitenden Staatsanwalt und die Stellvertretung sowie die Staatsanwälte und die Assistenzstaatsanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Es gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 34 Abs. 1 und 2.

³ Der leitende Staatsanwalt stellt nach Bedarf das weitere Personal an und kann Untersuchungssekretäre bezeichnen.

§ 57

Der leitende Staatsanwalt kann innerhalb der kantonalen Staatsanwaltschaft jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen und konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen.

§ 57a (neu) Assistenzstaatsanwälte

¹ Die Assistenzstaatsanwälte führen Verfahren wegen Übertretungen und unter der Leitung eines Staatsanwaltes Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen. Ihnen stehen unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die Befugnisse eines Staatsanwaltes zu.

² Assistenzstaatsanwälte sind von der Anklageerhebung und von der Vertretung der Anklage vor Gericht ausgeschlossen.

³ Bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen bleiben zusätzlich folgende Befugnisse den Staatsanwälten vorbehalten:

- a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung;
- b) die Eröffnung der Untersuchung;
- c) der Antrag auf Untersuchungshaft;
- d) der Antrag auf Haftverlängerung;
- e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, welche vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt oder angeordnet werden müssen;

-
- f) die Einstellung des Verfahrens;
 - g) der Erlass von Strafbefehlen.

§ 59 Abs. 3

³ Der leitende Jugendanwalt stellt nach Bedarf das weitere Personal an und kann Untersuchungssekretäre bezeichnen.

§ 61

Der leitende Jugendanwalt kann innerhalb der Jugendanwaltschaft jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen und konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen.

§ 64 Abs. 1 bis 3

¹ Die Staatsanwaltschaft des Bezirks setzt sich zusammen aus:

- a) dem leitenden Staatsanwalt und der Stellvertretung;
- b) den Staatsanwälten;
- c) den Assistenzstaatsanwälten.

² Der Bezirksrat wählt die leitenden Staatsanwälte und die Stellvertretung sowie nach Bedarf Staatsanwälte und Assistenzstaatsanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Es gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 34 Abs. 1 und 2.

³ Der leitende Staatsanwalt stellt nach Bedarf das weitere Personal an und kann Untersuchungssekretäre bezeichnen.

§ 66

Der leitende Staatsanwalt kann innerhalb der Staatsanwaltschaft des Bezirks jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen und konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen.

§ 66a (neu) Assistenzstaatsanwälte

¹ Die Assistenzstaatsanwälte führen Verfahren wegen Übertretungen und unter der Leitung eines Staatsanwaltes Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen. Ihnen stehen unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die Befugnisse eines Staatsanwaltes zu.

² Assistenzstaatsanwälte sind von der Anklageerhebung und von der Vertretung der Anklage vor Gericht ausgeschlossen.

³ Bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen bleiben zusätzlich folgende Befugnisse den Staatsanwälten vorbehalten:

- a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung;
- b) die Eröffnung der Untersuchung;
- c) der Antrag auf Untersuchungshaft;
- d) der Antrag auf Haftverlängerung;

-
- e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, welche vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt oder angeordnet werden müssen;
 - f) die Einstellung des Verfahrens;
 - g) der Erlass von Strafbefehlen.

§ 68 Bst. a

(Der Regierungsrat:)

- a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Polizei als Strafverfolgungsbehörde und zur personalrechtlichen Stellung der vorübergehend angestellten verdeckten Ermittler (Art. 287 Abs. 1 Bst. b StPO);

§ 71 Abs. 1 Bst. e

¹ Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen:)

- e) durch den Vorsteher des zuständigen Departementes: die Staatsanwälte und Assistenzstaatsanwälte des Kantons und der Bezirke sowie die Jugendanwälte;

§ 72 Überschrift und Abs. 2 und 4 Ausserordentliche Besetzung

a) Zuständigkeit

² Kann eine andere Justizbehörde nicht mehr ordentlich besetzt werden oder liegen andere zwingende Gründe vor, überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einer anderen Justizbehörde.

⁴ Bei ausserordentlichen Besetzungen gilt die Unvereinbarkeit nur gegenüber Mitgliedern einer vorinstanzlich befassten Justizbehörde.

§ 72a (neu) b) Kostenregelung
aa) bei Überweisung

¹ Das Gemeinwesen, dessen Justizbehörde ausserordentlich zuständig ist, trägt die Kosten und erhält den Erlös.

² Ist für die Vollstreckung von Strafentscheiden nicht das Gemeinwesen der ausserordentlichen Justizbehörde zuständig, finden die Bestimmungen über die Vollstreckung der Strafentscheide Anwendung.

³ Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Erlös kann die Aufsichtsbehörde eine abweichende Regelung treffen.

§ 72b (neu) bb) bei Ernennung

¹ Die Aufsichtsbehörde vereinbart mit dem ausserordentlichen Mandatsträger die Vergütung.

² Das Gemeinwesen, dessen Justizbehörde einen ausserordentlichen Ersatz braucht, trägt die Kosten für den ausserordentlichen Mandatsträger.

§ 81 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege. Die Gebühren betragen höchstens Fr. 200 000.-- zuzüglich Auslagen. Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Streitwert kann der Höchstbetrag überschritten werden.

§ 102 Abs. 2 und 3

² Das Gericht und im Rahmen gerichtlicher Ermächtigung die mit der Vollstreckung betraute Person können die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

³ Die Kantonspolizei hat die Vollstreckungshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten so rasch wie möglich zu gewähren. Nötigenfalls nimmt sie mit dem Vollstreckungsgericht Rücksprache.

Neuer Untertitel vor § 104

1. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zu den Strafprozessordnungen und zum Strafgesetzbuch

§ 114 Abs. 1, 2, 4 bis 7 (neu)

¹ Das zuständige Amt vollzieht die Strafen und Massnahmen, die durch kantonale Justizbehörden ausgefällt worden sind sowie die nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen⁶ vollstreckbar erklärten ausländischen Strafentscheide.

² Für den Vollzug in der Form von gemeinnütziger Arbeit kann der Regierungsrat eine besondere Verwaltungsstelle oder Institution bestimmen.

⁴ Das Amt für Migration vollzieht die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB. Bisherige Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 5 bis 7.

§ 116a (neu) Beizug der Oberstaatsanwaltschaft

¹ Die zuständige Behörde hört die Oberstaatsanwaltschaft vor der Gewährung einer wesentlichen Vollzugsöffnung an, sofern die verurteilte Person eine Straftat gemäss Art. 64 StGB begangen hat und gegen sie eine stationäre Massnahme oder eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

² Die Oberstaatsanwaltschaft kann vor der Beschwerdeinstanz Parteirechte ausüben.

³ Der Regierungsrat bestimmt die wesentlichen Vollzugsöffnungen und regelt das Verfahren.

§ 117 Überschrift und Abs. 2 Bst. a, i bis l (neu) Nachträgliche Verfahren
a) Nachträgliche Entscheide der Vollzugsbehörde

(² Sie ist namentlich zuständig zum Erlass von Verfügungen:)

-
- a) zur Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB);
 - i) zum Einsatz von technischen Geräten (Art. 67b Abs. 3 StGB);
 - j) zur Einschränkung oder Aufhebung des Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots (Art. 67c Abs. 4 bis 6 StGB);
 - k) zur Bestimmung der Vollzugsform (Art. 77 bis 80 StGB);
- Bisheriger Bst. k wird zu Bst. l.

§ 118 Überschrift und Abs. 1 b) Nachträgliche Entscheide des Gerichts

¹ Gestützt auf Art. 363 Abs. 1 in fine StPO ist der Präsident des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, zuständig zur:

- a) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Massnahme (Art. 62 Abs. 4 StGB);
- b) Verlängerung ambulanter Massnahmen (Art. 63 Abs. 4 StGB);
- c) Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe und Aufschub des Vollzugs (Art. 63b Abs. 4 StGB);
- d) Verlängerung der befristeten Tätigkeitsverbote sowie der Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67 Abs. 6 und 67b Abs. 5 StGB);
- e) Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten ausserhalb des Strafurteils (Art. 73 StGB);
- f) Verlängerung der Probezeit, Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen (Art. 87 Abs. 3 StGB).

Bst. g und h werden aufgehoben.

§ 119 Überschrift c) Nachträgliche Entscheide der Jugendstrafbehörde

§ 119a (neu) d) Einleitung

¹ Das Verfahren wird von der Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, soweit die kantonale Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung zuständig war, der Staatsanwaltschaft des Bezirks oder der Jugendanwaltschaft eingeleitet.

² Ist ein Entscheid nach Bundesrecht einer richterlichen Behörde vorbehalten, hat die Vollzugsbehörde ihren Antrag oder Bericht der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft des Bezirks oder der Jugendanwaltschaft einzureichen. Diese leitet den Antrag oder Bericht mit ihrem eigenen Antrag an das Gericht weiter.

§ 119b (neu) e) Parteirechte der Strafverfolgungsbehörden

In Verfahren betreffend nachträgliche selbständige Entscheide des Gerichts üben die Rechte einer Partei aus und vertreten die Sache vor dem Gericht:

- a) die Oberstaatsanwaltschaft;
- b) die Staatsanwaltschaft des Bezirks;
- c) die Jugendanwaltschaft in den Fällen von Art. 3 Abs. 2 JStG.

§ 119c (neu) Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft
a) Anordnung

Die Vollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft können eine Person vor oder nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und wenn:

- a) die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist;
- b) die Erfüllung des Massnahmenvollzugs nicht anders gewährleistet werden kann oder
- c) Fluchtgefahr vorliegt.

§ 119d (neu) b) Entscheid des Gerichts

¹ Soll eine Person in Sicherheitshaft bleiben, beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Festnahme, die Anordnung von Sicherheitshaft oder einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 ff. StPO beim

- a) Präsidenten des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat;
- b) Zwangsmassnahmengericht, soweit die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen hat.

² Hat die Vollzugsbehörde eine Person in Sicherheitshaft gesetzt, teilt sie der Staatsanwaltschaft ihren Antrag mit. Die Staatsanwaltschaft leitet den Antrag der Vollzugsbehörde mit ihrem eigenen Antrag der Gerichtsbehörde gemäss Abs. 1 weiter. Die Frist, innert welcher die Staatsanwaltschaft Antrag zu stellen hat, verlängert sich in diesem Fall nicht.

³ Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

§ 119e (neu) c) Vollzug

¹ Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

² Wird dadurch der Zweck der Sicherheitshaft vereitelt, ist die Sicherheitshaft nach den Regeln des Vollzugs der Untersuchungshaft durchzuführen.

§ 120 Abs. 2 bis 4 (neu)

² Die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage bei Verfügungen über:

- a) den Vollzug der Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. StGB;
- b) Zwangsmassnahmen gemäss §§ 122a Abs. 2 Bst. a und b oder 122c.

³ In den Fällen von Abs. 2 Bst. b kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag gewähren.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 121 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Staat. Die Kosten für den Vollzug der Landesverweisung trägt das Gemeinwesen, dessen Behörde die Strafsache erstinstanzlich beurteilt hat.

³ Persönliche Auslagen, die mit dem eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, trägt die eingewiesene Person selbst.

§ 122 Abs. 3 Bst. b und d

(³ Disziplinarsanktionen sind:)

- b) der zeitweise Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte bis längstens zwei Monate, im Wiederholungsfall drei Monate;
- d) der Arrest bis 14 Tage.

§ 122a (neu) Medizinische Zwangsmassnahmen

a) Anordnung

¹ Lehnt die inhaftierte Person eine medizinische Massnahme ab, sieht die einweisende Behörde von der Anordnung einer solchen ab, sofern die inhaftierte Person ihren Entschluss im Zustand der Urteilsfähigkeit und selbstbestimmt getroffen hat.

² Die einweisende Behörde ordnet auf Empfehlung eines Arztes die vorgesehene medizinische Massnahme an, wenn:

- a) die inhaftierte Person ihre Urteilsfähigkeit verliert, ihr ohne die Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht und sie nicht in einer Patientenverfügung gemäss § 122b Abs. 2 festgelegt hat, dass sie bei Verlust der Urteilsfähigkeit auf eine Behandlung verzichtet;
- b) ohne die Behandlung das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet wird;
- c) eine richterlich angeordnete stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme zu vollziehen ist und die Behandlung unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten zur Erfolg versprechenden Durchführung dieser Massnahme unumgänglich erscheint.

³ In dringenden Fällen entscheidet der Arzt der Vollzugseinrichtung. Dieser informiert die einweisende Behörde umgehend.

⁴ Die medizinische Zwangsmassnahme ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen. Ist sie für längere Zeit angeordnet, muss die einweisende Behörde die Massnahme regelmässig überprüfen und neu anordnen.

§ 122b (neu) b) Abklärungspflicht

¹ Hat die Vollzugseinrichtung Kenntnis, dass eine inhaftierte Person auf medizinische Massnahmen verzichten will, stellt sie umgehend sicher, dass:

a) die inhaftierte Person von einem Arzt über die gesundheitlichen Risiken eines Verzichts und über alternative Behandlungsmethoden aufgeklärt wird und

b) sich ein Arzt versichert, dass die inhaftierte Person ihren Entschluss in urteilsfähigem Zustand gefasst hat.

² Droht der inhaftierten Person ohne die vorgesehene Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden, bespricht der Arzt mit ihr die Möglichkeit und den Inhalt einer Patientenverfügung nach Art. 370 Zivilgesetzbuch (ZGB)⁷ zur Frage, ob die inhaftierte Person bei Verlust der Urteilsfähigkeit medizinisch behandelt werden soll. Falls die inhaftierte Person eine Patientenverfügung erstellt, bestätigt der Arzt, dass die inhaftierte Person diese selbst gelesen, verstanden und sich dabei in urteilsfähigem Zustand befunden hat.

³ Die Vollzugseinrichtung stellt dem Arzt nötigenfalls einen Übersetzer zur Verfügung, welcher bestätigt, dass er der inhaftierten Person den Inhalt der Patientenverfügung übersetzt und diese ihm bestätigt habe, dass sie ihren Willen wiedergibt.

§ 122c (neu) Hungerstreik

a) Zwangsernährung

¹ Verweigert eine inhaftierte Person die Nahrungsaufnahme oder teilt sie mit, in den Hungerstreik treten zu wollen, ordnet die einweisende Behörde keine Zwangsernährung an, sofern die inhaftierte Person ihren Entschluss im Zustand der Urteilsfähigkeit und selbstbestimmt getroffen hat.

² Der im Hungerstreik stehenden Person wird täglich Nahrung angeboten.

³ Bei Verlust des Bewusstseins ordnet die einweisende Behörde eine künstliche Ernährung an, sofern die inhaftierte Person nicht in einer Patientenverfügung gemäss § 122d Abs. 2 festgelegt hat, dass sie bei Verlust der Urteilsfähigkeit eine solche ablehnt. Bei Dringlichkeit gilt § 122a Abs. 3.

§ 122d (neu) b) Abklärungspflicht

¹ Hat die Vollzugseinrichtung Kenntnis, dass eine inhaftierte Person auf die Nahrungsaufnahme verzichten will, stellt sie umgehend sicher, dass:

a) die inhaftierte Person von einem Arzt über die gesundheitlichen Risiken eines Hungerstreiks aufgeklärt wird und

b) sich ein Arzt versichert, dass die inhaftierte Person ihren Entschluss in urteilsfähigem Zustand gefasst hat.

² Der Arzt bespricht mit der inhaftierten Person die Möglichkeit und den Inhalt einer Patientenverfügung nach Art. 370 ZGB zur Frage, ob die inhaftierte Person bei Verlust der Urteilsfähigkeit künstlich ernährt werden soll. Falls die inhaftierte Person eine Patientenverfügung erstellt, bestätigt der Arzt, dass die inhaftierte Person diese selbst gelesen, verstanden und sich dabei in urteilsfähigem Zustand befunden hat.

³ Für den Beizug eines Übersetzers gilt § 122b Abs. 3.

§ 132 Überschrift und Abs. 1 und 2 (neu) Ausstandspflicht

¹ Richter, Gerichtsschreiber sowie das Kanzleipersonal sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegt.

² Die betroffene Person legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie den Grund als gegeben erachtet.

§§ 133 und 134

Werden aufgehoben.

§ 138

¹ Über ein Streitiges Ausstandsbegehren eines Mitgliedes entscheiden die Justizbehörden, die Verwaltungsbehörden oder -kommissionen in Abstand des betreffenden Mitgliedes.

² Fällt durch den Abstand die Beschlussfähigkeit dahin, entscheidet über den Ausstand die Aufsichtsbehörde und beim Verwaltungsgericht das Kantonsgericht.

³ Über Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber oder Kanzleipersonal entscheidet das Gericht; über Ausstandsbegehren gegen Schreiber und Sekretäre von Behörden und Kommissionen entscheiden diese.

§ 139

¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.

² Wird die Verletzung der Meldepflicht über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, gelten die Bestimmungen über die Revision.

³ Nicht wiederholbare Beweismassnahmen darf die Behörde berücksichtigen.

§ 150

¹ Die Zustellung gilt nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, a) wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert hat: am Tag der erfolglosen Zustellung;

b) bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.

² In den übrigen Fällen wird die Zustellung nach einem ersten erfolglosen Zustellungsversuch wiederholt. Die Zustellung gilt spätestens am siebten Tag nach dem zweiten Zustellungsversuch als erfolgt.

§ 157 Abs. 2 Bst. c bis g (neu)

² (Diese Vorschrift gilt nicht für:)

- c) Rechtsmittelverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und betreffend die Aufnahme in Schulen, die Promotion und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung;
 - d) Rechtsmittelverfahren beim Vollzug der Landesverweisung und bei Zwangsmassnahmen gemäss §§ 122a und 122c;
- Bisheriger Bst. d bis f werden zu Bst. e bis g.

§ 163 Abs. 1

¹ Die Behörde kann auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen, eine Verhandlung neu ansetzen und einen Endentscheid aufheben, wenn sie glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Versäumnis trifft.

2. Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG) vom 17. Dezember 2008⁸

§ 13 Abs. 4 bis 6 (neu)

⁴ Die Justizbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge zu melden.
Bisherige Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

3. Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG) vom 21. Mai 2008⁹

§ 22a (neu) d) Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung

¹ Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung haben Anspruch auf Nothilfe. Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche gemäss übergeordnetem Recht.

² Im Übrigen gelten die §§ 19 ff. sinngemäss.

Neuer Paragraf vor VII. Schlussbestimmungen

§ 30 (neu) 6. Anwendbarkeit des Justizgesetzes¹⁰

¹ Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der inhaftierten Person, der medizinischen Zwangsmassnahmen und des Hungerstreiks gemäss §§ 122 ff. JG finden auch im Vollzug von Freiheitsentzügen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie das Asylgesetz Anwendung.

² Beim Verwaltungsgericht können mit Beschwerde angefochten werden:

- a) Verfügungen gemäss § 122 JG innert 20 Tagen;
- b) Verfügung gemäss §§ 122a Abs. 2 Bst. a und b JG oder 122c JG innert 10 Tagen.

³ In den Fällen von Abs. 2 Bst. b kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag gewähren.

4. Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG) vom 20. Februar 1970¹¹

§ 15

Wird aufgehoben.

§ 16 Überschrift c) Prüfungsbefugnis

5. Kantonales Gleichstellungsgesetz (KGIG) vom 8. Mai 1996¹²

§ 7

Die Schlichtungsstelle steht unter der Aufsicht des Kantonsgerichtes.

6. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 14. September 1978¹³

§ 10 Bst. b

(Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:)

b) die beim Kantonsgericht als Urkundspersonen registrierten Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und Inhaber des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare, welche Wohnsitz oder eine Geschäftsadresse im Kanton haben, für alle Rechtsgeschäfte, die nicht gemäss Bst. a den Notaren vorbehalten sind, wobei der Regierungsrat für die Anerkennung ausserkantonaler Patente Gegenrechtserklärungen abgeben kann;

§ 12

Für die Vornahme von Beglaubigungen sind zuständig:

- a) die Urkundspersonen gemäss § 10;
- b) der Staatsschreiber und die vom Regierungsrat bezeichneten Mitarbeiter der Staatskanzlei;
- c) der Staatsarchivar;
- d) die Gerichtsschreiber der schwyzerischen Gerichte;
- e) die Staatsanwälte;
- f) die vom Bezirksrat bezeichneten Mitarbeiter des Notariats, welche die Wahlvoraussetzungen eines Gemeindeschreibers erfüllen.

§ 13 Abs. 2

Wird aufgehoben.

§ 14 Überschrift und Abs. 1 II. Ausstand

1. Beurkundung
- a) Beurkundung individueller Erklärungen und bestehender Tatsachen

Die Urkundsperson ist von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn an der Beurkundung beteiligt sind:

- a) die Urkundsperson selber;
- b) eine Person, als deren Vertreter die Urkundsperson im Rahmen der Beurkundung handelt;
- c) eine Person, mit der die Urkundsperson verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder gelebt hat, verlobt ist oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebt;
- d) eine Person, welche mit der Urkundsperson in gerader Linie oder bis zum 3. Grad der Seitenlinie durch Abstammung oder Adoption verwandt oder verschwägert ist, die Stiefeltern und -kinder sowie die Pflegeeltern und -kinder der Urkundsperson;
- e) der Arbeitgeber der Urkundsperson gemäss § 10 Bst. b dieses Gesetzes;
- f) eine juristische Person, deren leitendem Organ eine der in diesem Absatz genannten Personen angehört;
- g) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher eine der in diesem Absatz genannten Personen angehört.

§ 15 (neu) b) Beurkundung von veranstaltungsgebundenen Erklärungen

Die Urkundsperson ist von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn:

- a) sie selber an der Beurkundung beteiligt ist;
- b) eine Person, als deren Vertreter die Urkundsperson im Rahmen der Beurkundung handelt, an der Beurkundung beteiligt ist;
- c) der Veranstalter oder die Gesellschaft der Arbeitgeber der Urkundsperson ist;
- d) eine der in § 14 genannten Personen dem leitenden Organ des Veranstalters oder der Gesellschaft angehört.

§ 15a (neu) 2. Beglaubigung

Die Beglaubigungsperson ist von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn sie selber an der Beglaubigung beteiligt ist.

§ 28 Abs. 2 Bst. b, d, f bis p

(² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied fallende folgende Geschäfte des Kinderschutzes:)

-
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 4 sowie 287 ZGB);
 - d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
 - f) Genehmigung des persönlichen Verkehrs des Adoptivkindes mit den leiblichen Eltern (Art. 268e Abs. 1 ZGB);
 - g) Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB);
 - h) Zuweisung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298b Abs. 4 ZGB);
- Bisherige Bst. g bis i werden aufgehoben.
Bisherige Bst. j bis p werden zu Bst. i bis o.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.

7. Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000¹⁴

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 55 Schlusstitel des schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIZGB),¹⁵

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Beurkundung und die amtliche Beglaubigung im Sinne der §§ 9 ff. des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB) vom 14. September 1978¹⁶.

§ 2 Abs. 1 Bst. c

(¹ Begehren um Vornahme einer Beurkundung haben die zuständigen Amtsnotare innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser:)

- c) wenn ein Ausstandsgrund gemäss §§ 14 f. EGZZGB vorliegt.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 Bst. b bis f, Abs. 2 und 3 (neu) 7. Rechtsfolgen

(¹ Eine öffentliche Urkunde ist nichtig:)

Bisherige Bst. b und c werden aufgehoben.

- b) wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war;

Bisherige Bst. d bis f werden zu Bst. c bis e.

² Eine öffentliche Urkunde, welche in Verletzung der Ausstandsvorschriften gemäss §§ 14 f. EGzZGB erfolgt ist, kann angefochten und vom Gericht, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die klagende Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 12 Abs. 5

⁵ Für den Beizug von Zeugen und Sachverständigen sind die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und bezüglich deren Ausstand §§ 14 f. EGzZGB sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts.

§ 16a Abs. 1

¹ Die Beurkundung des Vorsorgeauftrages richtet sich nach § 10 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.

8. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR) vom 25. Oktober 1974¹⁷

§ 3 Bst. f bis h

Bisheriger Bst. f wird aufgehoben.

Bisherige Bst. g und h werden zu Bst. f und g.

§ 19 Abs. 2 (neu)

² Die summarischen Verfahren können präsidial behandelt werden.

9. Gesetz über das kantonale Strafrecht (StrafG) vom 13. Januar 1972¹⁸

§ 16

Wer vorsätzlich Schlüssel, behördliche, private oder Firmenstempel unbefugt anfertigt, missbraucht oder einem Unbefugten liefert, wird mit Busse bestraft.

§ 27

Mit Busse wird bestraft:

- a) wer sich in dienstliche Funktionen eines Polizeiorgans einmischt oder sich ihm gegenüber ungebührlich benimmt;
- b) wer der Anordnung, die ein Polizeiorgan innerhalb seiner durch Gesetz oder Verordnung umschriebenen Befugnisse erlässt, nicht nachkommt.

10. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) vom 6. Juni 1974¹⁹

§ 31 Abs. 2

² Bei Allgemeinverfügungen, Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht, Verfügungen im Sozialversicherungsrecht sowie bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen wird und dadurch nicht Interessen Dritter betroffen werden, sind Begründung und Unterschrift nicht erforderlich. Bei Bussen wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften im öffentlichen Abgaberecht ist die Unterschrift nicht erforderlich.

§ 57

Im Verwaltungsgerichtsverfahren können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 65

Wird aufgehoben.

§ 67 Abs. 2

² In den unter Abs. 1 Bst. a bis f erwähnten Streitigkeiten bleiben besondere Vorschriften, welche eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, vorbehalten. Haftungsklagen gegen den Kanton im Sinne von Art. 46, 454 und 955 ZGB sowie Art. 5 SchKG beurteilen die Zivilgerichte.

§ 75 Abs. 2

² Sie kann der bedürftigen Partei einen berufsmässigen Vertreter im Sinne von § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes²⁰ beigegeben. Die Vertretungskosten trägt das Gemeinwesen, soweit sie nicht eine andere Partei tragen muss.

11. Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987²¹

§ 80 Abs. 1 bis 4

¹ Während der Auflagefrist kann bei der Bewilligungsbehörde gegen das Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Einsprache nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben werden.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

³ Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung²² geltend zu machen. Das Einspracheverfahren ist in der Regel unabhängig von einem allfälligen Zivilprozess und ohne Verzug zu Ende zu führen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 85 Abs. 1

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und der Entscheid über öffentlich-rechtliche Einsprachen rechtskräftig sind. Vorbehalten bleibt die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

12. Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973²³

§ 13 Abs. 2 bis 4

² Innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt kann wegen Verletzung öffentlicher Rechte gegen die nachgesuchte Konzession beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen.

³ Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁴ geltend zu machen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Dr. Karin Schwiter
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

-
- ¹ GS 25-9.
 - ² SRSZ 231.110.
 - ³ SRSZ 233.210.
 - ⁴ SR 741.01.
 - ⁵ SR 311.0.
 - ⁶ SR 351.1.
 - ⁷ SR 210.
 - ⁸ SRSZ 111.110.
 - ⁹ SRSZ 111.200.
 - ¹⁰ SRSZ 231.110.
 - ¹¹ SRSZ 140.100.
 - ¹² SRSZ 140.310.
 - ¹³ SRSZ 210.100.
 - ¹⁴ SRSZ 210.210.
 - ¹⁵ SR 210.
 - ¹⁶ SRSZ 210.100.
 - ¹⁷ SRSZ 217.110.
 - ¹⁸ SRSZ 220.100.
 - ¹⁹ SRSZ 234.110.
 - ²⁰ SRSZ 280.110.
 - ²¹ SRSZ 400.100.
 - ²² SR 272.
 - ²³ SRSZ 451.100.
 - ²⁴ SR 272.